Friedhofssatzung

der Gemeinde Morscheid vom 08.03.2018

Der Gemeinderat Morscheid hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§2 Abs. 3, 5 Abs 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBI. S.69., BS2127 – 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.1996 (GVBI. S.65), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Morscheid gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichts rechtsfähige Anstalt der Gemeinde
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zu Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten soweit wie möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend der Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der an den Eingängen durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege und Anlagen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und kleinere Fahrzeuge, die der Gartenpflege dienen, Kinderwagen und Rollstühle.
 - b) das Rauchen und Lärmen,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätte befaßte Gewerbetreibende, dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie
 - a) In die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.

Die Ortsgemeinde Morscheid kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Ortsgemeinde Morscheid kann Gewerbetreibenden allgemein oder in Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese

- a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
- b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragen des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
- (4) Die vorgenannten Arbeiten sind in jedem Fall bei der Ortsgemeinde Morscheid anzumelden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Ortsbürgermeister unter Vorlage der Bestattungsgenehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Ortsbürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.
- (5) Es ist gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet werden, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Ortsbürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge der Kindergräber dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,50 m hoch und 0,50 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1.10 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör bei Wahlgräbern vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das

Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch den Ortsbürgermeister. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab sin nur bei der Aufhebung geschlossener Grabfelder zulässig.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG., bei Umbettungen aus Wahlgräbern der jeweiligen Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Hierbei kann sich eines gewerblichen Unternehmens bedient werden.
- (6) Die Kosten der Umbettungen und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten (1- oder 2-stellig)
 - c) Rasengrabstätten als Reihengräber
 - d) Rasengrabstätten als 1- oder 2-stellige Wahlgrabstätten
 - e) Rasengrabstätten als Urnenreihengräber

- f) Rasengrabstätten als Urnenwahlgräber
- g) Urnenreihengräber
- h) Urnenwahlgräber
- i) Anonyme Urnengräber
- j) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Grabstätten werden reihenweise angelegt als:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber.

§ 13 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind für die Beisetzung derjenigen Verstorbenen, die keinen Anspruch auf ein Wahlgrab haben bestimmt. Sie dienen zur Erdbestattung und Beisetzung von Urnen.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr
 - b)) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in dem Falle des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (5) Reihengräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren Länge 1,20 m Breite 0,60 m Abstand 0,40 m
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren Länge 2,10 m Breite 0,90 m Abstand 0,40 m
 - c) für die fertigen Grabbeete zu b) Länge 2,10 m Breite 0,90 m
- §13a) Die Regelungen des § 13 gelten auch für die Rasengräber.

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Rasenreihengrabstätten dienen zur Erdbestattung und Rasenwahlgräber zur Erdbestattung und Beilegung einer Urne je Wahlgrabstätte.

- (1) Wahlgräber sind die Grabstellen, die auf Antrag einzeln oder zu mehreren für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Sie dienen zur Erdbestattung und Beisetzung von Urnen. In jeder Grabstätte, die bereits durch eine Erdbestattung belegt ist, ist die zusätzliche Beilegung je einer Urne von Angehörigen gem. §14 Absatz 4 zulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren festgesetzten Gebühren erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Ortsgemeinde gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Es muss von dem Sorgeberechtigten in einem solchen Ausmaß verlängert werden, dass für die letzte beigesetzte Leiche noch eine Ruhefrist von 20 Jahren verbleibt. Wird vor Belegung des Grabes das Nutzungsrecht nicht bis zu einer Ruhefrist von 20 Jahren durch die Sorgeberechtigten verlängert, darf das Wahlgrab nicht mehr belegt werden.
- (4) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Als Angehörige gelten:
 - a) der überlebende Ehegatte
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (5) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Ortsgemeinde über die Grabstelle anderweitig verfügen. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Innerhalb der letzten 2 Monate sind die Grabmale und Bepflanzungen abzuräumen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Für die Abmessungen der Wahlgräber gelten die gleichen Maße je Grabstelle wie für die Reihengräber.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden
 - in Urnenreihengräber 1 Urne,
 - in Urnenrasengräber 1 Urne,
 - in Urnenwahlgräber bis zu 2 Urnen
 - in Urnenrasenwahlgräber bis zu 2 Urnen
 - in anonyme Urnengräber 1 Urne.
- (2) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber werden nicht besonders ausgewiesen.
- (3) Die Urnengräber erhalten eine Abmessung von 80cm x 80 cm. Urnenrasengräber erhalten die Breite von 100 cm.

- (4) Die Beisetzung ist bei dem Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Urnenbeschaffenheit Für die Bestattung sind verrottbare Urnenbehältnisse zu verwenden.
- (6) Aufhebung von Urnengrabstätten

Nach Ende der Ruhefrist werden die Grabstätten eines Gräberfeldes in der Gesamtheit aufgehoben. Nach der Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt die Räumung gemeinsam durch die Ortsgemeinde und die Sorgeberechtigten. Bei Erdarbeiten aufgefundene Urnenbehältnisse werden geöffnet, die Kapsel mit der Asche wird in einer eigens von der Ortsgemeinde angelegten anonymen Grabfläche beigelegt. Das Urnengefäß wird je nach Beschaffenheit entsorgt.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20 u. 26) eingerichtet.
- (2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstelle mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
 - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 - 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 - 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt.
 - 4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
 - 5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs-und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaile, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
- d) bei Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten, Urnenrasenreihen- und Urnenrasenwahlgrabstätten:

Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite 0,45 m

Mindeststärke 0,14 m

Grabplatten: Tiefe 0,30 m, Breite 0,45 m

Bei Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten sind die Grabmale im vorgegebenen Areal auf geschlossen zu verlegenden Trägerplatten in Naturstein mit einer Länge von 1,30 m mittig zu platzieren. Bei Urnenrasenreihengräbern und Urnenrasenwahlgräbern sind die Grabmale im vorgegebenen Areal auf geschlossen zu verlegende Trägerplatten in Naturstein mit einer Länge von 1,00 m mittig zu platzieren. Trauerschmuck und Blumen sind nur im Bereich der Trägerplatte zulässig. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Der Grababstand beträgt 0,30 m.

- (2) Folgende Maße sind für Grabmale zulässig:
 - a) bei Reihengräbern für Verstorbene bis 5 Jahre
 - 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m Breite 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 - 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m Mindeststärke 0,14 m
 - b) bei Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren
 - 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 0,95 m Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
 - 2. Liegende Grabmale: Breite 0,50 m Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - c) Bei Wahlgrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale:

- a) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m Mindeststärke 0,18 m
- b) bei zwei-und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite 0,60 m Mindeststärke 0,18 m.
- d) bei Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten:

Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite 0,45 m

Mindeststärke 0,14 m

Grabplatten: Tiefe 0,30 m, Breite 0,45 m

Bei Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten sind die Grabmale im vorgegebenen Areal auf geschlossen zu verlegenden Trägerplatten in Naturstein mit einer Länge von 1,30 m mittig zu platzieren. Trauerschmuck und Blumen sind nur im Bereich der Trägerplatte zulässig. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Der Grababstand beträgt 0,40 m.

- 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 bis 0,90 m Höhe 0,14 bis 0,30 m

- b) bei mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m Höhe 0,14 bis 0,30 m.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd *in* verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals. einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der. Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, 50 ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

§ 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/ Grabplatten sind bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in Ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 26 Satz 4 ist zu beachten.

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Die Ortsgemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Urfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu

diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 20 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

(1) Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 verstößt,
 - 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2),
 - 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 - 8. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 24 Abs. 1)
 - 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 - 10. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
 - 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 - 12. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung / Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.04.1986 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Morscheid, 08.03.2018

Ortsbürgermeister Josef Weber